

Das neue Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG): Handreichung für die Fernleihe

Mit dem UrhWissG, das zum 1.3.2018 in Kraft tritt, werden die gesetzlich erlaubten „Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen“ neu geregelt. Vorgaben für Bibliotheken werden nun in dem neuen §60e festgelegt. Für die Fernleihe von zentraler Bedeutung ist hier §60e (5):

“Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.”

Wie wird der voraussichtliche Stand der Dinge im GBV am 1. März 2018 sein?

Ab dem 1. März 2018 werden die Bestellformulare für Kopienbestellungen Erweiterungen enthalten.

1. Die Bestellformulare verlangen eine Selbstauskunft des Nutzers/der Nutzerin, dass die Vervielfältigung nur zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt wird (gemäß § 60e (5) UrhWissG).

Ohne Bestätigung ist eine Bestellaufgabe nicht möglich.

Letzte Bestätigung

* Hiermit bestätige ich, dass ich die bestellte Vervielfältigung nur zu nicht kommerziellen Zwecken nutzen werde.

* Bitte geben Sie Ihr Passwort ein und schicken Sie dann dieses Formular ab.

Bitte nur einmal klicken und auf den Quittungsschirm warten, mehrfaches Klicken kann zu mehrfachen Bestellungen führen!

*) Pflichteingabefelder

Werden Bestellungen durch Bibliothekspersonal für ihre Benutzer/innen aufgegeben, ist analog zu gewährleisten, dass zuvor die Benutzer/innen zugesichert haben, dass die bestellten Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden.

2. Das Bestellformular in GSO wird einen Hinweis auf die 10%-Regel bei Kopien aus erschienenen Werken enthalten (gemäß § 60e (5) UrhWissG).

Die Lieferbibliotheken müssen diese Überprüfung intellektuell bei der Bestellbearbeitung durchführen. Die Mitarbeiter/innen müssen entsprechend unterwiesen und angewiesen werden.

Ab 01.03.2018 dürfen maximal 10 % eines Werkes als Kopie bestellt werden, ausgenommen Zeitschriftenaufsätze.

Abgrenzung „Fachzeitschriften oder wissenschaftliche Zeitschriften“ von anderen Periodika

Beiträge aus Periodika, die keine „Fachzeitschriften oder wissenschaftliche Zeitschriften“ sind, d.h. Zeitungen und sogenannte Kioskzeitschriften (Publikumszeitschriften) dürfen ab 1. März nicht mehr kopiert und versandt werden.

Eine - nicht verbindliche, da evtl. unvollständige - Orientierung zu aktuellen deutschen **Zeitungen** bietet: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Zeitungen

Als **Kioskzeitschriften (Publikumszeitschriften)** sind z.B. Der Spiegel, Fokus, Hörzu, Bunte, Stern, Gala u.ä. Periodika zu betrachten. Eine verbindliche Auflistung gibt es aber bisher nicht. Daher ist die Identifikation dieser Titel problematisch, solange es keine Kennzeichnung dafür in der ZDB/EZB gibt (diese Kennzeichnung ist zwar in Vorbereitung, aber sie wird nicht kurzfristig umzusetzen sein). Als Kriterium gilt deshalb ausschließlich der fehlende wissenschaftliche oder fachliche Bezug.

Zur Orientierung:

Fachzeitschriften/wissenschaftliche Zeitschriften:

- sind in ihrem Inhalt einem oder mehreren Fachgebieten zugeordnet
- Beiträge genügen nach Form und Inhalt den Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit
 - enthalten Fuß- oder Endnoten
 - enthalten ein Literaturverzeichnis
- die Zeitschrift hat ein Herausgeber-Gremium (Editorial Board/Advisory Board) mit Expert/-innen der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin

Zum Thema Kioskzeitschrift (Publikumszeitschrift) siehe auch:

<https://de.wikipedia.org/wiki/Publikumszeitschrift>

Bei Bestellungen auf Zeitungen und Kioskzeitschriften (Publikumszeitschriften) soll folgendermaßen verfahren werden:

Auch wenn es im neuen Gesetz keine explizite Aussage dazu gibt, kann es angesichts der schwierigen Abgrenzungsfrage vorteilhaft sein, zu prüfen, ob vom Verlag ein ggf. kostenpflichtiges elektronisches Angebot vorliegt, auf das dann die Nutzer/innen verwiesen werden. Ist dies nicht der Fall, können die Zeitungsbände (falls vorhanden auch Mikroformen) zur **Entleihung** an die Nutzer/innen versandt werden.

Bestellungen auf historische Zeitungen (bzw. historische Publikumszeitschriften) können per Kopienversand erledigt werden, wenn das Urheberrecht des bestellten Beitrages erloschen ist. Sind Verfasser/innen identifizierbar, erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach deren Tod. Bei anonymen Beiträgen erlischt das Urheberrecht siebenzig Jahre nach der Veröffentlichung.

Zukünftige Formen der Kopienlieferung

§ 60e (5) UrhWissG erlaubt die Lieferung an Nutzer/innen auf Einzelbestellung innerhalb Deutschlands ohne eine Einschränkung bei der Form der Belieferung, so dass auch eine elektronische Belieferung möglich ist

Die Verbundzentrale bereitet daher als zusätzlichen Lieferweg zu den bisherigen die Web-Abholung von Aufsatzkopien für Endnutzer/innen vor.

Dieses Lieferverfahren kann nur von Bibliotheken genutzt werden, die sich am Verteilserver beteiligen.

Bis der Lieferweg Web-Abholung im GBV-Fernleihsystem und im Verteilserver implementiert ist, wird nach den alten Verfahren gearbeitet, da bei Gesamtvertragsverhandlungen zwischen KMK und VG-Wort noch keine Einigung erzielt werden konnte. Eigene Wege als gebende Bibliothek sind zu vermeiden.

FAG Fernleihe und Endbenutzer und die Verbundzentrale werden fortlaufend über die einzelnen Schritte bei der Umsetzung des UrhWissG in der Fernleihe informieren.

Diese Handreichung und weitere Informationen finden Sie auch im GBV Verbund-Wiki unter:

<https://verbundwiki.gbv.de/pages/viewpage.action?pageId=94830600>

Stand: 23. Februar 2018

Regina Willwerth, Verbundzentrale des GBV (VZG)
Stefan Wulle, FAG Fernleihe und Endbenutzer